



Schwerpunktbereich 4: AG zur Fallbearbeitung im Umwelt- und Planungsrecht sowie öffentliches Wirtschaftsrecht

RiVG Jörg Müller

Der geschäftstüchtige G, ein deutscher Staatsangehöriger, betätigte sich gewerblich in den Jahren 2003 und 2004 als „*Detektiv-Agentur und Kaufhaus-Detektei*“ mit Sitz in A, Baden-Württemberg. Danach bestritt er seinen Lebensunterhalt als Geschäftsführer der Firma „Debbie - Security Ltd.“, bis für die Debbie - Security Ltd. im März 2005 ein Insolvenzantrag gestellt und dieser mangels Masse zurückgewiesen wurde.

Derzeit ist G Geschäftsführer der „Rent-a-Cop Detective Agency Ltd.“ (RAC), einer Gesellschaft britischen Rechts mit Hauptsitz in London, die im November 2004 gegründet und im dortigen Gesellschaftsregister unter ihrem jetzigen Namen registriert wurde. Am 16.6.2005 trug das Amtsgericht A - Registergericht - für die RAC eine Zweigniederlassung mit Sitz in A ins Handelsregister ein. Geschäftsführer dieser Zweigniederlassung ist G. Für die RAC meldete er am 27.5.2005 bei seiner Wohnsitzgemeinde A die Neugründung eines Gewerbes mit dem Gegenstand „*Detektivleistungen und Bewachung*“ an. Zu dem Antrag legte er die Bewachungserlaubnis vor, die ihm bereits 1994 von der Stadt S erteilt worden war. In einem Schreiben vom 8.11.2005 an das Gewerbeamt der Gemeinde A stellte G klar, dass er kein selbstständiges Gewerbe ausübe. Wie aus dem Eintrag im Handelsregister hervorgehe, sei er auch kein Anteilseigentümer des Unternehmens RAC, sondern deren Vertretungsberechtigter.

G musste im März 2004 und im November 2005 vor dem Amtsgericht A die eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO abgeben. Er ist rechtskräftig wegen falscher Versicherung an Eides Statt und wegen des Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt vorbestraft (Tatzeitpunkt jeweils: 2004; insgesamt 120 Tagessätze Geldstrafe). G hatte in einem Vollstreckungsverfahren falsche Angaben zu seinem Arbeitseinkommen bei der Debby Security Ltd. und zudem Falschangaben bei der Abführung der Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung für einen Arbeitnehmer gemacht.

G hat seit 1999 Steuerrückstände. Seit dem Jahr 2002 schätzte das Finanzamt seine Steuerschuld, weil von ihm keine Steuererklärungen mehr vorgelegt wurden. Seine Steuerrückstände beliefen sich im Mai 2007 auf ca. 35.000 Euro. Das hierfür zuständige Landratsamt L beabsichtigte in der Folge eine Gewerbeuntersagung wegen Unzuverlässigkeit. Im Anhörungsverfahren teilte G mit, er übe kein selbstständiges Gewerbe auf eigene Rechnung aus, sondern sei bei der RAC fest angestellt.

Mit Verfügung vom 5.9.2007 untersagte das Landratsamt L dem G „die weitere Ausübung des bestehenden Gewerbebetriebs *Detektivleistungen und Bewachung*“ (Regelung 1). Weiter untersagte die Behörde G die zukünftige weitere Ausübung aller Gewerbe, die unter § 35 GewO fallen, wobei sich diese

Untersagung auch auf die Tätigkeit als Vertretungsberechtigter eines Gewerbetreibenden oder als mit der Leitung eines Gewerbebetriebs beauftragte Person erstreckte (Regelung 2). Die sofortige Vollziehung der Regelungen 1 und 2 wurde angeordnet (Regelung 3). Zur Abwicklung des bestehenden Betriebs wurde eine Frist von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Verfügung gesetzt (Regelung 4). Die Schließung und Versiegelung des Betriebs wurde für den Fall, dass die gesetzte Abwicklungsfrist nicht eingehalten wird, angedroht (Regelung 5). Zur Begründung wurde ausgeführt, G habe als alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer der Firma RAC das Gewerbe „Detektivleistungen und Bewachung“ angemeldet. Wegen der beim ihm registrierten Verstöße gegen gewerberechtliche Pflichten sei nicht zu erwarten, dass er sein Gewerbe in Zukunft ordnungsgemäß ausüben werde. Daher sei ihm sein Gewerbe zu untersagen.

- 2 -

G erhob fristgerecht Widerspruch und sucht beim Verwaltungsgericht um Eilrechtsschutz nach.

Wie wird das Verwaltungsgericht entscheiden?